

Ausschreibung für die internationale Mobilität von Forschern und Forscherinnen

FRAGEN UND ANTWORTEN

(aktualisiert am Februar 2025)

Voraussetzungen

Seal of excellence

Im Sinne der Ausschreibung werden als *Incoming Researcher* auch Forscherinnen oder Forscher berücksichtigt, „die bereits in den 12 Monaten vor dem Datum der Antragstellung als *Incoming Researcher* in Südtirol gewesen sind, um an einer Südtiroler Forschungseinrichtung ein Projekt durchzuführen, das im Rahmen eines *Peer-Review*-Verfahrens begutachtet und durch EU-, staatliche oder Landesmaßnahmen zur Förderung der internationalen Mobilität von Forscherinnen und Forschern gefördert worden ist, mit Ausnahme der Maßnahme laut dieser Ausschreibung und ihren vorhergehenden Ausgaben“ (Art. 6 Absatz 2).

D.h. Ein Forscher oder eine Forscherin, der/die vor kurzem in Südtirol ein Projekt im Rahmen z.B. des europäischen Programms Marie Skłodowska Curie, oder durch eine Förderung Seal of excellence vom Land oder anderer ähnlicher nationaler oder europäischer Maßnahmen durchgeführt hat, kann auch im Rahmen der vorliegenden Mobilitätsausschreibung beworben werden. Ein Forscher oder eine Forscherin, der/die ein Projekt im Rahmen der früheren Ausgaben der „Ausschreibung für die internationale Mobilität von Forschern und Forscherinnen“ der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt hat, kann hingegen nicht mehr beworben werden.

Die gastgebende Einrichtung kann eine andere sein als diejenige, an der der Forscher oder die Forscherin das vorherige Projekt durchgeführt hat. Ein Forscher oder eine Forscherin, der/die z. B. ein Marie-Curie-Projekt an der Universität Bozen durchgeführt hat, kann im Rahmen dieser Ausschreibung mit einem weiteren Projekt bei Eurac Research beworben werden.

Projekt

Zeitraum der Mobilität

Der Forscher/Die Forscherin muss sich über einen kontinuierlichen Zeitraum hinweg an der Gasteinrichtung aufhalten, um am Projekt zu arbeiten. Der Zeitraum darf nicht weniger als 60% der Projektdauer umfassen.

Bei entsprechender Begründung kann der Zeitraum auch in zwei oder drei Phasen unterteilt werden.

„Incoming Researcher“ können sich während des Zeitraums der Mobilität auch für kurze Zeitspannen in anderen Einrichtungen als der Gasteinrichtung aufhalten. In diesem Fall muss der Aufenthalt begründet sein.

Virtuelle Mobilität

Im Rahmen der Mobilität können bis zu zwei Monate (60 Kalendertage) virtuelle Mobilität geplant werden, d.h. die Forscherin oder der Forscher kann in agiler Arbeitsweise (*smart-working*) an anderen Standorten als dem Sitz der Gasteinrichtung, auch in einer anderen Stadt, am Forschungsprojekt arbeiten. Die virtuelle Mobilität ist nur für Projekte mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten vorgesehen. Der Zeitraum der virtuellen Mobilität kann kontinuierlich oder diskontinuierlich sein. Für den Zeitraum der virtuellen Mobilität wird der Anteil B (Mobilität) nicht gewährt.

Dauer der Mobilität

Die Dauer des Projekts muss länger oder gleich lang wie der Aufenthalt an der Gasteinrichtung sein. Dies gilt sowohl für „Incoming Researcher“ als auch für „Outgoing Researcher“. In beiden Fällen wird

ein Teil des Projekts außerhalb der eigenen Einrichtung abgewickelt. Mindestens 60% der Projektlaufzeit müssen in der Gasteinrichtung abgewickelt werden.

Projektdauer

Das Projekt darf maximal 24 Monate dauern und muss innerhalb des 31.12. des zweiten Jahres nach der Veröffentlichung der Ausschreibung abgeschlossen werden (z.B. wenn die Ausschreibung im Jahr 2020 veröffentlicht wird, dann muss das Projekt von 24 Monaten bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein).

Dasselbe gilt für die Dauer der Mobilität.

Beginn des Projektes

Die Ausschreibung wurde so geplant, dass das gesamte Verfahren (Veröffentlichung, Antragstellung, Begutachtung und Genehmigung der Projekte) innerhalb des Jahres abgeschlossen wird, es sei denn es treten unvorhersehbare Umstände technischer Art oder höherer Gewalt ein, die gegebenenfalls mitgeteilt werden. Die Projekte können im Prinzip mit Januar des darauffolgenden Jahres beginnen. Der Beginn des Projektes muss innerhalb von 90 Tagen nach Benachrichtigung über die Gewährung des Förderbeitrags durch die entsprechende Erklärung mitgeteilt werden.

Muss der Forscher/die Forscherin 100% am Projekt arbeiten oder ist eine Teilzeitarbeit am Projekt möglich?

Der Forscher oder die Forscherin muss sich überwiegend (zu mindestens 80% VZÄ) dem Projekt widmen. Nur in begründeten und genehmigten Fällen ist eine niedrigere Teilzeitanstellung möglich. In diesem Fall wird der Beitrag angepasst.

Ist es möglich mit einem Forscher/einer Forscherin, der/die bereits einen Arbeitsvertrag hat, aber seine/ihre ordentlichen Tätigkeiten aussetzt, um eine Forschungserfahrung im Ausland anzutreten, einen weiteren Teil-Zeit Vertrag für die Mobilität zu unterzeichnen?

Diese Lösung kann berücksichtigt werden. Der Begünstigte sollte aber trotzdem nachweisen können, dass der Forscher/die Forscherin in der genehmigten Laufzeit 100% für das Mobilitätsprojekt gearbeitet hat. Die Aussetzung des laufenden Vertrags oder bezahlter Wartestand wären aber nachvollziehbare Lösungen.

Was versteht man unter Forschungsaufenthalt im Ausland?

Im Falle eines „Outgoing Researcher“ handelt es sich dabei um den Sitz der Gastforschungseinrichtung im Ausland; bei einem „Incoming Researcher“ um die Südtiroler Forschungseinrichtung wo der Forscher/die Forscherin das Projekt durchführen wird.

Wie werden die Projekte bewertet?

Die Bewertung erfolgt durch den Technischen Beirat auf Basis der zur Beurteilung zur Verfügung stehenden Dokumente und unter Anwendung der Bewertungskriterien.

Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers die für die Beurteilung entscheidenden Elemente in der Projektbeschreibung, im Lebenslauf und in den anderen Dokumenten entsprechend und nachvollziehbar hervorzuheben, inklusiv jene Punkte, die den Wissensaustausch und die Supervision des Projekts betreffen.

Wie kann man die Voraussetzung für „Incoming Researcher“ „vier Jahre Vollzeitäquivalent an Forschungserfahrung“ nachweisen?

Die Erfüllung dieser Voraussetzung muss aus dem Lebenslauf des Forschers/der Forscherin und aus dem Antragsformular ersichtlich sein.

Dauer der Forschungserfahrung

Die Forschungserfahrung wird ab Beginn des PhD Studiums berechnet. Das PhD-Studium wird als Forschungsaktivität anerkannt. „Incoming Researcher“ müssen mindestens zehn Jahre Vollzeitäquivalent an Forschungserfahrung haben.

Sind Mutterschutz und Elternzeit in der Forschungserfahrung anzurechnen?

Ja, Mutterschutz und Elternzeit werden der wissenschaftlichen Laufbahn um maximal 12 Monate zugerechnet. Die oben genannten Karriereunterbrechungen müssen dokumentiert und im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden.

Die Jahre für die Spezialisierung in Fach Medizin (Italienische Titel) sind einem Forschungsdoktorat gleichwertig?

Nein, die Jahre für die Facharztausbildung in Medizin sind einem Forschungsdoktorat nicht gleichwertig: man muss ein Doktoratsstudium in Medizin abgeschlossen haben und den Titel Doktor durch eine Promotion / Rigorosum erworben haben.

Ein Forschungsdoktorat / Ph.D. ist die höchste akademische Qualifikation, die für die Durchführung unabhängiger Forschung auf professionellem Niveau erworben wird (Eurydice Cite 6). Der Erwerb eines Dokortitels beinhaltet die Teilnahme an Kursen, Seminaren, Laborforschungstätigkeiten und/oder das erfolgreiche Bestehen einer Reihe von Prüfungen. Der Doktorand wählt ein Thema für seine Dissertation, wählt einen wissenschaftlichen Betreuer und wird einem Prüfungsausschuss zugewiesen: Die Diskussion und Verteidigung der Dissertation führen zum Erwerb des Doktorgrades.

Das Medizinstudium und die anschließende Facharztausbildung werden von der Europäischen Kommission im Europäischen Glossar für das Bildungswesen auf dem Niveau eines einfachen Abschlusses eingestuft (Eurydice Cite 5).

Kann ein Projektantrag auch für eine Person eingereicht werden, die bereits in der antragstellenden Einrichtung arbeitet?

Steht eine Person mit der Forschungseinrichtung, der sie zugeordnet ist, bereits in einem Arbeitsverhältnis laut Art. 7, Absatz 6, dann kann ein Projektantrag eingereicht werden. Falls die betreffende Person bereits eine Entlohnung erhält, wird der Anteil A des Förderbeitrags (Lebensunterhalt) auf Basis des bereits erhaltenen Gehalts gekürzt. Der Vertrag muss dahingehend angepasst werden. *Die Kürzung gilt nicht im Fall von Outgoing Researchers oder von Forschungspersonal, welches bereits als Incoming Researcher in Südtirol dank EU, staatlicher oder Landesmaßnahmen zur Förderung der internationalen Mobilität (Seal of excellence) ist.*

Ist es im Falle einer Outgoing Mobilität gestattet die Anteile A für den Lebensunterhalt und C für die Familie an die gastgebende Forschungseinrichtung zu überweisen, damit diese einen Vertrag mit dem Forscher /der Forscherin abschließen kann? Die Einrichtung würde nachweisen, dass sie den gesamten Betrag zur Deckung der Personalkosten des Forschers/der Forscherin verwendet hat.

Nein, das ist nicht gestattet. Laut Ausschreibung gilt die Südtiroler Forschungseinrichtung als Begünstigte, die den Forscher/die Forscherin ins Ausland schickt. Ausgaben, die von anderen Einrichtungen bestritten werden, werden nicht zugelassen. Der Begünstigte kann aber ein Gehalt für den Tutor/die Tutorin bei der gastgebenden Einrichtung bezahlen und abrechnen.

Kann ein Projektantrag für eine Person eingereicht werden, die an einer Universität außerhalb Südtirols arbeitet und ein Doktorat (PhD) an einer Südtiroler Forschungseinrichtung absolviert?

Ja, falls ein Vertrag zwischen der Südtiroler Forschungseinrichtung und der Universität besteht, mit dem das Forschungsdoktorat (PhD) geregelt wird. Die Anfrage muss aber auf jeden Fall für einen Zeitraum nach dem Forschungsdoktorat und nach dem Erhalt des Titels erfolgen. Der Antrag muss als Outgoing-Mobilität eingereicht werden und ist nur dann möglich, wenn die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtung und Forscher/Forscherin (Forschungsdoktorat – PhD) nicht mehr als 180 Tage vor der Einreichung des Projektantrags zurückliegt.

Kann ein Projektantrag für eine incoming Forscherin/einen incoming Forscher eingereicht werden, die/der das Doktoratsstudium noch nicht abgeschlossen hat?

Nein, bei der Einreichung des Antrags muss der incoming Forscher/die incoming Forscherin sein/ihr Doktoratsstudium abgeschlossen haben.

Was versteht man unter wissenschaftlicher Zusammenarbeit?

Der Forscher/die Forscherin muss vertraglich oder im Rahmen eines Forschungsdoktorats (PhD) in der antragsstellenden Einrichtung tätig gewesen sein. Die Zusammenarbeit darf nicht mehr als 6 Monate (180 Tage) vor der Einreichung des Projektantrags zurückliegen.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Beitrag ist in mehrere Anteile unterteilt (Lebensunterhalt, Mobilität, Projektkosten, Verwaltungsspesen) für welche jeweils ein monatliches Maximum vorgesehen ist. Die Dauer des Projekts und der Mobilität bestimmen den maximal zuweisbaren Gesamtbetrag. Die Kostenplanung muss aber auf Basis der tatsächlichen Kosten erstellt werden, die voraussichtlich entstehen.

Welche Stundensätze müssen angewandt werden, um die Personalkosten zu berechnen?

Bezüglich Personalkosten kann die Forschungseinrichtung die eigenen Stundensätze (eigener monatlicher Stundenlohn) angeben. Die monatlichen Kosten dürfen das für eine Vollzeitstelle gerechnete Maximum nicht überschreiten.

Im Falle von Incoming-Forschungspersonal mit erheblichem Dienstalder oder mit einer besonderen akademisch-beruflichen Position kann der Höchstbetrag von 5.500 EUR/Monat auf bis zu 8.000 EUR/Monat angehoben werden. Dieser Antrag muss klar begründet werden. Die Angemessenheit wird zusammen mit dem Projekt geprüft.

In Fall von *Outgoing researcher*, beträgt der Höchstbetrag 5.500 EUR/Monat.

Diese Beträge gelten inklusive Steuern und andere Abgaben und entsprechen nicht dem Nettoeinkommen der Forscherin/ des Forschers.

Kann das Projekt auch in englischer Sprache eingereicht werden?

Ja, das Projekt kann in deutscher, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

Wenn ein „Incoming Researcher“ seinen Arbeitsvertrag mit der ursprünglichen Forschungseinrichtung kündigt, muss dann die Erklärung zum Arbeitsvertrag und zur Entlohnung im Antragsformular ausgefüllt werden?

Nein, keine Erklärung muss abgegeben werden, wenn der Arbeitsvertrag beendet wird und wenn der Forscher/der Forscherin über den Zeitraum der Mobilität kein anderes Gehalt bekommt.

Ist es möglich einen Projektantrag für die Mobilität eines „Incoming Researchers“ einzureichen, wenn er in der Vergangenheit in der Euregio-Region gearbeitet hat?

Ja, aber nur falls der Forscher/die Forscherin hatte seinen/ihren Wohnsitz in den 12 Monaten vor der Einreichung des Antrags nicht in Südtirol, Trentino oder Tirol oder falls er/sie in den 12 Monaten vor der Antragstellung bereits als Incoming Researcher in Südtirol durch Förderungsprogramme wie Marie Slodowska Curie oder die Landesinitiative Seal of excellence gewesen ist.

Kann man einen Antrag betreffend die Mobilität eines Forschers/einer Forscherin vorlegen, der/die seine/ihre Forschungstätigkeit im Ausland durchführt, aber der/die seinen/ihren meldeamtlichen Wohnsitz trotzdem in der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino hat?

Falls der Forscher/die Forscherin seine/ihre Forschungstätigkeit tatsächlich im Ausland ausübt und er/sie seinen/ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland, außerhalb der Europaregion verlegt hat, kann der Antrag zugelassen werden, auch wenn er/sie seinen/ihren meldeamtlichen Wohnsitz in der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino hat. In diesem Fall müssen die Forschungstätigkeit und der Lebensmittelpunkt im Ausland nachgewiesen werden. Es muss nachvollziehbar sein, dass der Forscher/die Forscherin für Forschungszwecke nach Südtirol zurückkommt.

Ist es möglich für ein und dasselbe Projekt sowohl einen „Outgoing Researcher“ als auch einen „Incoming Researcher“ vorzusehen?

Im Prinzip ja, vorausgesetzt die Aktivitäten und die Kosten sind klar trennbar. In diesem Fall müssen zwei getrennte Projektanträge eingereicht werden.

Darf der Forscher/die Forscherin die Outgoing Mobilität bei zwei Forschungseinrichtungen verbringen?

Ja, es ist möglich, die Mobilität auch bei zwei Forschungseinrichtungen durchzuführen, vorausgesetzt dass die gesamte Laufzeit, die er/sie im Ausland verbringt, mindestens 60% der Dauer des Projekts beträgt.

Was passiert, wenn der Forscher beschließt, vorzeitig das Arbeitsverhältnis zu beenden?

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem wissenschaftlichen Mitarbeiter ist das Amt für Wissenschaft und Forschung unverzüglich zu informieren. Falls das Projekt eine wesentliche Änderung erfährt und/oder eine Mobilität von mindestens 60 % der Projektdauer nicht realisiert wird, wird der Zuschuss widerrufen oder anteilmäßig reduziert.

Ausgaben

Sind die Kosten, die entstehen, damit der Forscher / die Forscherin zur gastgebenden Forschungseinrichtung gelangt, förderfähig?

Ja, Ausgaben, die bestritten werden, um zur gastgebenden Forschungseinrichtung, bei welcher die Mobilität des Forschers oder der Forscherin stattfinden wird, zu gelangen, sind förderfähig, auch wenn sie vor Beginn des Projekts anfallen, sofern sie eindeutig dem Projekt zuzuordnen sind. Das inkludiert Visum- und Transportkosten.

Müssen die Ausgaben abgerechnet werden?

Alle Ausgaben müssen abgerechnet werden, auch die Verwaltungspesen (Allgemeinkosten). Unter „Allgemeinkosten“ können auch folgende Ausgaben angeführt werden, falls sie sich auf das Projekt beziehen: Kosten für Verbrauchsmaterial, Kosten für notwendiges EDV-Material, Kosten für Publikationen, Telefonspesen. In Ausnahmefällen können Rechnungen akzeptiert werden, die nicht nur Projektspesen enthalten, wie zum Beispiel Stromrechnungen. In diesem Fall muss klar definiert werden welche Kosten in welcher Höhe dem Projekt zugeordnet werden können. Zusätzlich muss die Art der Berechnung derselben angegeben werden.

Im Falle von Verwaltungspersonal, Hilfspersonal oder Supervisoren kann der Anteil der Arbeit abgerechnet werden, der effektiv für das Mobilitätsprojekt aufgewendet wird. Hierfür sind die Abgabe der Timesheets und eine genaue Berechnung der entsprechenden Arbeitsstunden notwendig.

Nur die Ausgaben, die vom Begünstigten bestritten werden, sind zulässig.

Wie werden die Allgemeinkosten der Gasteinrichtung im Ausland abgerechnet?

Verwaltungskosten (Allgemeinkosten) werden nur für die antragsstellende Einrichtung anerkannt, nicht aber für die Gasteinrichtung. Die Gasteinrichtung muss Räumlichkeiten und Equipment zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht möglich sein, muss sie dies erklären und eventuell über die antragsstellende Einrichtung abrechnen. Falls die Gasteinrichtung ein Gehalt für den Tutor/ die Tutorin vorsieht, muss die antragsstellende Einrichtung einen Vertrag abschließen.

Wie werden Reisekosten abgerechnet?

Unter dem Punkt „Mobilität“ werden Kosten für Reise und Unterkunft (z.B. Miete) abgerechnet, welche dem Forscher/der Forscherin in Mobilität auf Basis der tatsächlichen Ausgaben ausbezahlt werden.

Die Kosten für die Teilnahme an Kongressen oder für Feldmissionen und Außendienste müssen unter den Kosten der Projekte und nicht unter dem Punkt „Mobilität“ abgerechnet werden.

Ist es möglich dem Forscher/der Forscherin eine pauschale Zulage für Mobilität auszubezahlen?

Nein. Eine pauschale Zulage für Mobilität wird nicht als Ausgabe akzeptiert. Unter dem Punkt „Mobilität“ können nur effektive Ausgaben (Miete, Fahrscheine,...), die mit dem Ortswechsel zusammenhängen, angerechnet werden.

Sind Ausgaben für die Organisation von Veranstaltungen zulässig?

Ausgaben für die Organisation von Veranstaltungen können zugelassen werden, wenn sie angemessen und absolut notwendig für den Erfolg des Projektes sind.

Repräsentationskosten sind jedoch nicht erlaubt. Reisekosten und Honorare für Redner können abgerechnet werden.

Wie kann der Zusatzanteil für Familienangehörige ausbezahlt werden?

Der Zusatzanteil für Familienangehörige kann mit dem Anteil A, bei welchem für den Lebensunterhalt des Forschers/der Forscherin maximal 5.500,00 Euro pro Monat vorgesehen sind, addiert werden, sodass sich eine Bruttovergütung von max. 5500 €*+500 €= max. 6.000 Euro ergibt.

ODER

Alternativ kann im Rahmen des verfügbaren Budgets (Anteil C) die Rückerstattung jener Ausgaben zugelassen werden, die der Forscher / die Forscherin für die Umsiedlung der Familienangehörigen bestritten hat.

Zusatzanteil Familienangehörige: Ist es möglich, den Beitrag für die Übersiedlung von Familienmitgliedern am Ende der Mobilität auszuzahlen, nachdem dieser "angereift" ist, d.h. erst nach der Rückkehr des Familienmitglieds in die Herkunftsstadt?

Ja, es ist möglich, aber nicht ideal. Der Zusatzanteil ist ein Anreiz für die Umsiedlung Familienangehöriger und eine alleinige Auszahlung erst am Ende der Mobilität kann für den Forscher / die Forscherin ungünstig sein, da die Kosten bis zur Abrechnung eine erhöhte finanzielle Belastung des Forschers / der Forscherin darstellen.

Es können zur Abrechnung die Kosten der Hinreise und eine Erklärung des Forschers / der Forscherin, die die Anwesenheit des/der Familienangehörigen bestätigt, vorgelegt werden. Am Ende der Mobilitätsperiode können die Kosten für die Rückreise abgerechnet werden.

Muss der Zusatzanteil Familienangehörige zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragt werden?

Der Zusatzanteil Familienangehörige deckt die Ausgaben für die Übersiedlung von Familienmitgliedern in das Bestimmungsland. Dieser kann entweder zum Zeitpunkt der Antragstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt, im Laufe des Projektes, wenn die Familie umzieht, beantragt werden.

Outputs

Ist die Open Access Publikation zwingend erforderlich?

Ja, im Rahmen von Projekten von mehr als 12 Monaten muss innerhalb 6 Monate nach dem Projektabschluss mindestens eine Publikation mit Open Access Lizenz veröffentlicht werden. Dabei sind die Golden Open Access Lizenzen, die die veröffentlichte Arbeit sofort zugänglich machen, vorzuziehen.

Die Kosten für die Publikation dürfen nur dann im Rahmen des Projektbudgets abgerechnet werden, wenn die Veröffentlichung innerhalb von 90 Tagen nach Projektabschluss abgerechnet wird.

Bitte beachten Sie, dass die letzte Zahlung an den Begünstigten erst erfolgt, sobald die Publikation dem Amt für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellt wird.